

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/24 85/18/0137

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 24.02.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §38;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Verwaltungsstrafbehörden haben unabhängig von der Wertung der (hier: von der Verwaltungsübertretung völlig verschieden) gerichtlich zu ahndenden Straftat (hier: §§ 15, 136 StGB) durch das Gericht zu entscheiden, ob das verwaltungsstrafrechtliche Tatbestandsmerkmal (hier: "in Betrieb nehmen" gem § 5 Abs 1 StVO) verwirklicht worden ist.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinVerhältnis Gericht - Verwaltungsbehördelndividuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180137.X09

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$